

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 13. Mai 2021

Aufgrund von § 24 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 16. April 2021 (GBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken (Besuch) ist bei“ durch die Wörter „Besuch ist in“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,“.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung (CoronaVO) tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Zutritt von Besuchern zu

Krankenhäusern ist nur mit einem abweichend von § 5 Absatz 1 CoronaVO maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zulässig; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nach Satz 1 oder eines Atemschutzes nach Satz 2 besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO ausreichend.“.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden am Ende die Wörter „in Bezug auf die besuchte Person“ eingefügt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 8 gelten entsprechend.“.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.“.

f) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Personal von Krankenhäusern hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen, soweit Kontakt zu Patienten besteht.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Absätze 14 und 15“ durch die Wörter „des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Zutritt von Besuchern zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem abweichend von § 5 Absatz 1 CoronaVO maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Testpflicht nach Satz 1 ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucher von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf müssen zum Schutz der Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen; in anderen Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 müssen die Besucher während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Verpflichtung zum Tragen eines Atemschutzes oder einer Maske besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO ausreichend.“.

cc) Im neuen Satz 4 werden am Ende die Wörter „in Bezug auf die besuchte Person“ eingefügt.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnern im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO, kann auf das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes nach Satz 1 sowie die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 3 verzichtet werden.“.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,“.

e) In Absatz 7 werden die Wörter „der Absätze 14 und 15“ durch die Wörter „des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO“ ersetzt.

f) In Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„In stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gelten Absätze 2a, 3 Satz 1, 4 Satz 1 und Satz 6, Absatz 5 sowie Absatz 6 entsprechend. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.“.

g) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Für

geimpftes oder genesenes Personal gilt im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO, ist eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO ausreichend; weitergehende Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Für geimpftes oder genesenes Personal im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO gilt § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend.“.

h) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen; für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO. Das Testergebnis, die Impfdokumentation oder der Nachweis der bestätigten Infektion ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren. In begründeten Fällen kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.“.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,“.

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,“.

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, § 3 Absatz 2a und 4 oder § 3 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2a und 4 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest oder ohne Atemschutz betritt,“.

b) Die bisherigen Nummer 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

c) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Mai 2021

Lucha